Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
- Landesjugendhilfeausschuss -

Beschluss

des Landesjugendhilfeausschusses

Thema:
Aufnahme von Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ an der HAWK-HHG (Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, BA) in den Niedersächsischen Hinweisen für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 SGB VIII durch das Landesjugendamt, sog. Niedersächsischer Fachkräftekatalog

Eingebracht am:	Beschlussvorlage Nr.:
06.06.2017	38/17

Beschlussvorschlag:
Die Entscheidung über den Antrag der HAWK-HHG, Hildesheim, die Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, BA, unter Ziffer 7.3. in den „Niedersächsischen Hinweisen zur Erteilung der Betriebserlaubnis..“ für die Beschäftigung in betriebserlaubnispflichtigen stationären Einrichtungen der Niedersächsischen Hilfen zur Erziehung als grundständige Fachkraft aufzunehmen, wird bis zur Erstellung eines einheitlichen Prüfverfahrens verschoben. Der NLJHA beauftragt die Verwaltung des Landesjugendamtes, ein Prüfverfahren im Sinne der Einzelzustimmungsvereinbarung, Ziffer Nr. 7.3. der „Niedersächsischen Hinweise zur Erteilung der Betriebserlaubnis..“ zur Prüfung und Bestimmung von Fachkräften, die in den Niedersächsischen Hilfen zur Erziehung in den betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen eingesetzt werden, zu entwickeln. Der Unterausschuss 4 wird begleitend an dem Entwicklungsprozess eines Verfahrens beteiligt.

Begründung:
Der Bologna-Prozess hat zu einer ständig steigenden unübersichtlichen Vielzahl von Ausbildungsabschlüssen und Studienschwerpunkten geführt. Das Ziel des Bologna-Prozesses war, ein leichtverständliches System vergleichbarer Ausbildungsabschlüsse zu entwickeln. Die jetzige praktische Erkenntnis zeigt, dass sich Studieninhalte gleichlautender Abschlüsse verschiedener Hochschulen bei genauerer Prüfung signifikant voneinander unterscheiden können. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Grundlagen für das Fachkräftegebot gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII i. V. mit § 45 ff SGB VIII (KJHG) hat die betriebserlaubniserteilende Behörde, hier das Niedersächsische Landesjugendamt, die Fachkraftbenennung und -aufzählung der „Niedersächsischen Hinweise für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII durch das Landesamt“, Personal Nr. 7.1. bis 7.4. zu beachten und anzuwenden. Der Gesetzgeber verpflichtet jedoch den überörtlichen Träger zu einer sehr sorgfältigen Prüfung der fachlichen Eignung, damit die präventive Kindeswohlsicherung über die Betriebserlaubnis ausgeübt werden kann. Die Bestimmung von Berufsabschlüssen, die in den stationären Hilfen der Erziehung als Fachkraft beschäftigt werden dürfen und die Erweiterung des sog. Fachkräftekatalogs obliegen dem zuständigen Ministerium des jeweiligen Bundeslandes.

Die hoch dynamische Entwicklung immer neuer Studienabschlüsse in Gesundheits- und Sozialberufen, die Spezialisierung und Ausdifferenzierung der Abschlüsse der jeweiligen Hochschulen, die individuelle Ausgestaltung von Studienschwerpunkten und -inhalten und der Festlegung von Haupt- und Nebenfächern hat zur Folge, dass eine Bewertung, ob dieser Abschluss dem einer grundständige Qualifizierung zur Fachkraft entspricht und in den „Nds. Hinweisen für die Erteilung…“ aufgenommen werden kann, zunehmend stark erschwert wird und mit dem bisher üblichen Verfahren zur fachlichen Bewertung und Zustimmung nicht mehr sachgerecht erfolgen kann.
Erschwerend bei der Beurteilung kommt hinzu, dass die Hochschulen sehr unterschiedliche und teilweise sehr auseinander gehende Praxiseinsätze von wenigen Wochen bis zu einem Anerkennungsjahr in den Ausbildungen verlangen. Ein größerer Praxisbezug könnte jedoch eine bessere Ausschlussfähigkeit des theoretisch Erlernten darstellen und somit ein Kriterium der Feststellung der erforderlichen Qualifizierung für eine Tätigkeit in den niedersächsischen stationären Hilfen zur Erziehung im Sinne der Hinweise sein.

Die extrem ansteigende Anzahl von nicht eindeutig zuzuordnenden Abschlüssen und Ausbildungsgängen müssen hinsichtlich ihrer Eignung anhand einer Vielzahl von Kriterien und auch neu zu entwickelnder Kriterien geprüft werden. Hierzu bedarf es der Weiterentwicklung eines geeigneten, aber auch praxistauglichen Prüfung- und Feststellungsverfahrens. Das Verfahren sollte eine qualitative und zügige Bearbeitung der Einzelanträge der Jugendhilfeträger im Sinne der „Nds. Hinweise zur Erteilung…“ zum Ziel haben.

Der Antrag der HAWK-HHG, der die Aufnahme der Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, BA, in den „Niedersächsischen Hinweise zur Erteilung….“ als grundständige Fachkraft in den betriebserlaubnispflichtigen Leistungsangeboten der stationären Jugendhilfe zum Ziel hat, kann derzeit noch nicht abschließend vom UA 4 aufgrund im Vorgang geschilderten Anforderung beurteilt werden. Die Bewertungen der Fachkraftfeststellung an-derer Landesjugendämter, z. B. in NRW kamen zu dem Ergebnis, das je nach Bestimmung von Haupt- und Nebenfächern, eine Anerkennung als Fachkraft zustimmend oder abschlägig zu entscheiden war. Der Einsatz der Fachkräfte in den stationären Hilfen zur Erziehung richtet sich entsprechend an der konzeptionellen Ausrichtung eines Leistungsangebots der jeweiligen Einrichtung, sowie der zu betreuenden Zielgruppe aus. Im Jahr 2010 hatten die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) und die Kultusministerkonferenz (KMK) mit Ihren Beschlüssen das Ziel, den quantitativen Ausbau der Studiengänge im Bereich ‚Bildung und Erziehung in der Kindheit‘ und die Zahl der akademisch ausgebildeten Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder zu erhöhen.

Eine interne Abfrage des Niedersächsischen Landesjugendamtes, - Team 2 JH3 Hilfen zur Erziehung - ergab, dass in den letzten drei Jahren jährlich 5 Anträge auf Einzelzustimmung gemäß der „Nds. Hinweise zur Erteilung der Betriebserlaubnis …“ für den Kindheitspädagogen (BA) gestellt wurden. Das derzeitige Aufkommen der Anträge auf Einzelzustimmungen zum Berufsabschluss Kindheitspädagoge für die Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in den niedersächsischen stationären betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen ist im Gesamtaufkommen der zu bearbeitenden Einzelzustimmungen unbedeutend und für den Bereich der Hilfen zur Erziehung nicht relevant. Aktuell ist es möglich, in Abhängigkeit zum Leistungsangebot einen Kindheitspädagogen nach Prüfung und Zustimmung der betriebserlaubniserteilenden Behörde, in einem Leistungsangebot zu beschäftigen.